



---

## Januar/Februar 2024

---

### Bundesrat

Der Bundesrat hat sich zum Jahresbeginn 2024 erneut mit einer Vielzahl rechtspolitischer Vorhaben beschäftigt. Nachfolgend werden die Vorhaben mit justizrelevanten Regelungen dargestellt. Über die jeweilige Drucksachenummer (BR-Drs.) können die Dokumente auf der Internetseite des Bundesrates eingesehen werden.

#### 1.041. Plenarsitzung am 2. Februar 2024

Gesetz zur **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften  
BR-Drs. 6/24

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz nicht zu.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 vom 24.11.2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, die bis zum 23.12.2023 in deutsches Recht umzusetzen ist.

Die Richtlinie stellt das Erfordernis der Versicherungspflicht für jeden Gebrauch eines näher definierten Fahrzeugs klar, ermöglicht aber nationale Sonderregelungen für den Gebrauch von Fahrzeugen im Motorsport sowie weitere optionale Ausnahmen von der Versicherungspflicht und erhöht die Mindestversicherungssummen. Der Schwerpunkt der Richtlinie liegt in der Harmonisierung der Entschädigung von Verkehrsopfern im Fall der Insolvenz des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers.

Die Umsetzung soll im Wege einer 1:1-Umsetzung erfolgen, soweit nicht das nationale Recht bereits über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht, und möglichst weitgehend die bestehenden Strukturen des Pflichtversicherungsrechts widerspiegeln.

Das Gesetz sieht u.a. eine modifizierte Versicherungspflicht für zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h (§ 1 in Verbindung mit § 2a Absatz 3 PflVG-E) vor, die bisher nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b PflVG a.F. allgemein von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungspflicht befreit sind. Diese Regelung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Bundesregierung hat im Nachgang den Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser hat am 21.02.2024 einen Einigungsvorschlag beschlossen. Das Gesetz wird in der Sitzung des Bundesrates am 22.03.2024 erneut beraten.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0006-24>

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende**  
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -  
BR-Drs. 629/23

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein und bestellte Herrn Minister Dr. Benjamin Limbach (NW) zum Beauftragten.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, in § 7 Absatz 4 SGB II eine Rückausnahme von dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SGB II aufzunehmen.

§ 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ermöglicht es, die Vollstreckung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren bei von Betäubungsmitteln abhängigen Verurteilten zurückzustellen, wenn sie die Tat aufgrund ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen haben und sich wegen ihrer Abhängigkeit in einer ihrer Rehabilitation dienenden Behandlung befinden oder zusagen, sich einer bereits gewährleisteten Therapie zu unterziehen.

In der Vergangenheit wurden verurteilten erwerbsfähigen Personen, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung in einer stationären Entwöhnungstherapie befanden, Leistungen nach dem SGB II gewährt, um ihren Lebensunterhalt während der Therapiemaßnahme zu sichern.

Mit Urteil vom 5. August 2021 (B 4 AS 58/20 R) hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für verurteilte Personen, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in einer stationären Entwöhnungstherapie befinden, gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II ausgeschlossen ist, da es sich bei Therapieeinrichtungen im Sinne des § 35 BtMG um Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II handelt. Dies hat zur Folge, dass für Gefangene, gegen die eine nach § 35 BtMG zurückstellungsfähige Strafe vollstreckt wird, eine Vermittlung in eine notwendige Therapie nach § 35 BtMG faktisch unmöglich wird.

Um die Anwendung des mit § 35 BtMG verfolgten Ansatzes „Therapie statt Strafe“ sicherzustellen, ist die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung im SGB II erforderlich.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0629-23>

Entschließung des Bundesrates **„Antisemitismus effektiv bekämpfen - Existenzrecht Israels schützen“**  
- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein -  
BR-Drs. 647/23

Der Bundesrat fasste die Entschließung nach Maßgabe gemäß Drs. 647/3/23 einstimmig.

Die Länderinitiative reagiert auf die Zunahme antisemitischer Vorfälle und antiisraelischer Hassdemonstrationen infolge des Terrorangriffs der Hamas auf Israel. Mit dem Entschließungsantrag möge der Bundesrat das Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel sowie zur Sicherheit jüdischer Menschen in Deutschland als Teil der deutschen Staatsraison bekräftigen.

Ferner zielt die Entschließung darauf ab, das glaubhafte Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel zur Voraussetzung einer Einbürgerung zu machen. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, den Anwendungsbereich des Straftatbestands der Volksverhetzung auf Fälle der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel zu erweitern.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0647-23>

Entschließung des Bundesrates zur **Vereinfachung und Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens**

- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -  
BR-Drs. 648/23

Der Bundesrat fasste die Entschließung nicht.

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 wurde unter anderem beschlossen, dass das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren beschleunigt werden sollen. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung mit der Entschließung aufgefordert, zur Vereinfachung und Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die Aufzählung des § 87a Absatz 1 VwGO um die Fallgruppe der Verweisungsbeschlüsse ergänzt,
2. § 76 AsylG dahingehend ändert, dass statt des bisher nur fakultativ vorgesehenen Einzelrichters originär der Einzelrichter zuständig wird, kompensiert durch eine (zwingende) Übertragungsverpflichtung auf die Kammer (z. B. bei grundsätzlicher Bedeutung).

Zudem soll die Bundesregierung in diesem Zusammenhang prüfen, ob

1. § 176 VwGO dahingehend geändert werden sollte, den Einsatz von zwei statt bislang von einem Proberichter in einer Kammer zu erlauben,
2. die Geltung der derzeit bis zum 31.12.2025 befristeten Regelung des § 176 VwGO verlängert werden sollte.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0648-23>

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen **Binnenmarkt für digitale Dienste** und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur **Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten** und zur Änderung weiterer Gesetze

BR-Drs. 676/23

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 676/1/23 (ohne Ziffer 2).

Mit dem vorliegenden Entwurf des Digitale-Dienste-Gesetzes wird der nationale Rechtsrahmen an den Vorgaben des Digital-Service-Act (DSA) ausgerichtet und entsprechend angepasst.

Bestehende nationale Regelungen, die sich zu Angelegenheiten verhalten, die durch den DSA geregelt werden, sind im Lichte der vom europäischen Gesetzgeber bezweckten vollständigen Harmonisierung des Regulierungsrahmens für digitale Dienste anzupassen oder aufzuheben.

Der Gesetzentwurf schafft vor allem einen Rechtsrahmen für die behördliche Überwachung der Einhaltung von DSA-Vorschriften durch Anbieter von Vermittlungsdiensten. Zu diesem Zweck wird insbesondere eine zentrale Stelle für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und für die Durchsetzung des DSA benannt: Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird innerhalb der zuständigen Bundesnetzagentur eingerichtet, um eine wirksame und zugleich unabhängige

Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste zu gewährleisten. Der Entwurf regelt auch Organisation und Funktion der Koordinierungsstelle für digitale Dienste.

Ergänzend werden Sonderzuständigkeiten für die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, für nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannte Stellen und für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geschaffen. Zudem werden – wo nicht bereits durch den DSA geregelt – Befugnisse der vorgenannten Stellen festgelegt. Der Gesetzentwurf regelt ebenfalls die Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Stellen mit weiteren Behörden, deren Zuständigkeit im Einzelfall berührt werden kann. Der vom DSA vorgegebene Spielraum für Sanktionen bei Verstößen gegen den DSA wird durch diesen Gesetzentwurf ausgeschöpft.

Ergänzend werden erforderliche Gesetzesänderungen vorgenommen, um nationales Recht an die Terminologie des DSA anzupassen.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0676-23>

Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof**  
BR-Drs. 12/24

Der Bundesrat stimmte dem Vorschlag für die Ernennung des Richters beim Bundesgerichtshof Jens Rommel zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zu.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0012-24>

## Bundestag

### 83. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2024

Am 15.01.2024 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze**, BT-Drucksache 20/9310, statt.

Das Strafgesetzbuch weist nach Ansicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Schutzlücken auf und trage der gesamtgesellschaftlichen wie auch forensischen Bedeutung, die antisemitisch motivierten Taten zukommen, bislang nicht ausreichend Rechnung. Ziel des Gesetzentwurfs ist, die bestehenden Tatbestände noch deutlicher als bisher auf die vielen Fälle von Antisemitismus auszurichten – durch Schließung von Schutzlücken, aber auch durch verschärfte Strafandrohungen.

Konkret zielt der Gesetzentwurf auf:

- die Schließung der Schutzlücken beim Landfriedensbruch und Erhöhung des bisherigen Strafrahmens,
- die Wiederherstellung der Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung im Rahmen von § 129 Abs. 1 und § 129a Abs. 5 Satz 2 StGB,
- die Schließung der Schutzlücken bei der Volksverhetzung (Strafbarkeit für das Leugnen des Existenzrechts des Staates Israel und für den Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel) und Erhöhung des Strafrahmens der Volksverhetzung; insbesondere durch Einführung eines besonders schweren Falls.

Die Sachverständigen kritisierten überwiegend den Gesetzentwurf als hinsichtlich §§ 129, 129a StGB („Sympathiewerbung“) nicht praxisgerecht und hinsichtlich §§ 125 Landfriedensbruch und 130 StGB Volksverhetzung als nicht verfassungsgemäß. Lediglich die Sachverständigen, die die Unionsfraktion zur Anhörung benannt hatte, begrüßten den Gesetzentwurf.

Das grundsätzliche Anliegen der Unionsfraktion, die Bekämpfung des Antisemitismus, wurde von allen geladenen Sachverständigen ausdrücklich begrüßt.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/978306-978306](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/978306-978306)

### **85. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2024**

Am 17.01.2024 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes**, BT-Drucksache 20/8761, statt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Verankerung der Pflicht zur Verfassungstreue auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter vor (§ 44 a DRiG). Es soll ein zwingender Ausschlussgrund für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue geschaffen werden. Ebenso soll zwingend eine Abberufung erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes nach der Berufung eintreten.

Die fehlerhafte Besetzung eines Spruchkörpers stellt im Strafverfahren einen absoluten Revisionsgrund dar (§ 338 Nummer 1 StPO).

Weiterhin soll klargestellt werden, dass Verfahren nach § 31 Nr. 3 DRiG zur Versetzung in den Ruhestand zur Abwendung schwerer Beeinträchtigungen der Rechtspflege und ein Disziplinarverfahren bei schuldhaftem Fehlverhalten parallel betrieben werden können.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/983014-983014](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/983014-983014)

### **86. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2024**

Am 31.01.2024 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur **Fortentwicklung des Völkerstrafrechts**, BT-Drucksache 20/9471, statt.

Mit dem Gesetzentwurf soll zur Umsetzung der Änderungen des Römischen Statuts das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) um die Tatbestandsalternativen der Verwendung von Waffen, deren Splitter mit Röntgenstrahlen nicht erkennbar sind, und der Verwendung von dauerhaft blindmachenden Laserwaffen erweitert werden, die fortan jeweils als Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 12 VStGB) geahndet werden können sollen. Zum anderen soll das VStGB sowohl bei dem Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) als auch bei dem Tatbestand des Kriegsverbrechens gegen Personen (§ 8 VStGB) um die Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs, die Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei sowie die Tatbestandsalternative des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs erweitert werden.

Um die Stellung der Opfer von Straftaten nach dem VStGB zu stärken, sollen u.a. Straftaten nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 VStGB in den Straftatenkatalog des § 395 Absatz 1 StPO aufgenommen werden. Damit haben die Opfer die Möglichkeit, sich den in Deutschland geführten Strafverfahren

auch wegen dieser Straftaten als Nebenkläger anzuschließen. Zudem sollen die Straftatbestände in den Katalog des § 397a Absatz 1 StPO aufgenommen werden.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/983018-983018](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/983018-983018)

### **87. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 19. Februar 2024**

Am 19.02.2024 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf des Bundesrates Entwurf eines **Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Mietwucher**, BT-Drs. 20/1239, statt.

Das als Ordnungswidrigkeitstatbestand ausgestaltete Verbot der Mietpreisüberhöhung des § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (WiStG), das zum einen dem Schutz vor Störungen der sozialen Marktwirtschaft sowie zum anderen dem individuellen Schutz der Mieterinnen und Mieter dienen soll, ist in der Praxis weitgehend wirkungslos geworden. An das Tatbestandsmerkmal der „Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“ durch den Vermieter werden insoweit von der Rechtsprechung so hohe Anforderungen gestellt, dass der Nachweis in der Praxis kaum möglich ist. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, zum effektiven Schutz von Mietern vor wucherischen Mieten eine verschärfende Anpassung von § 5 WiStG vorzunehmen, um einen erweiterten Anwendungsbereich für die Norm zu schaffen. Zur Entschärfung der Beweisprobleme soll auf das Erfordernis der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen verzichtet und stattdessen bei der Frage der Unangemessenheit auf ein objektives Kriterium, nämlich das Vorliegen eines geringen Angebots, abgestellt werden. Darüber hinaus soll der Bußgeldrahmen mit Blick auf die generalpräventive Wirkung von 50.000 € auf 100.000 € erhöht werden.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/978310-978310](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/978310-978310)

### **88. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 19. Februar 2024**

Am 19.02.2024 fand zudem die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur **Zulassung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen**, zur **Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten** und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen, BT-Drucksache 20/9890, statt.

Der Gesetzentwurf dient der Vereinfachung des Wohnungseigentumsrechts, indem im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) eine Beschlusskompetenz für virtuelle Wohnungseigentümerversammlungen geschaffen werden soll. Bisher können solche Versammlungen lediglich in Präsenz oder hybrid stattfinden, es sei denn, die Wohnungseigentümer haben eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Zusätzlich soll der Gesetzentwurf den Ausbau erneuerbarer Energien fördern:

- Im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht soll die Stromerzeugung durch Steckersolargeräte in den Katalog der privilegierten baulichen Maßnahmen aufgenommen werden. Der Antragsteller erhält dadurch ggü. Miteigentümern bzw. dem Vermieter einen Anspruch auf Zustimmung zur Installation.
- Die Ausnahmen von der Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in § 1092 Abs. 3 Satz 1 BGB für juristische Personen und für rechtsfähige Personengesellschaften sollen um

Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erweitert werden. Dadurch entfallen bisher in der Praxis notwendige vertragliche Ausgestaltungen.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/986926-986926](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/986926-986926)

## 90. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2024

Am 21.02.2024 fand die öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU **Innovation ermöglichen, Investitionen erleichtern – Agenda für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung**, BT-Drucksache 20/8856, statt.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU beinhaltet die Forderung nach einer „Agenda Bürokratieabbau“ mit zehn Unterpunkten (Bürokratiebremse, „One in, two out“-Regel, 1:1-Umsetzung bei der Umsetzung von EU-Recht, Bürokratiestopp und Belastungsmoratorium auf EU-Ebene, Stärkung des generell-abstrakten Charakters gesetzlicher Regelungen, Einrichtung des NKR beim Bundeskanzleramt, Bundestagsausschuss für Bürokratieabbau und Gesetzesevaluierung, Digitalcheck von Gesetzen, Einführung einer Bundesexperimentierklausel für Kommunen, Einstellungsbremse: für jeden neuen Beschäftigten in der Ministerialverwaltung des Bundes, der Bundestagsverwaltung und in den Bundesbehörden mit rein beratenden Aufgaben werden künftig gleichwertige Stellen an anderer Stelle gestrichen).

Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert über die eigenen Eckpunkte für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) weitere elf Punkte anzugehen ( „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, Innovationsfreiheitsgesetz, Verbindliche Anfangs- und Endtermine im Verwaltungsverfahren, Genehmigungs- und Einvernehmensfiktionen, Vorzeitigen Beginn von Vorhaben verstärkt zulassen, keine Einzelgenehmigung für Standardprodukte, „Once-Only“-Prinzip konsequent umsetzen, „Heizungsgesetz“ stoppen, Lieferkettensorgfaltsgesetz unbürokratisch umsetzen, Betriebsbeauftragte reduzieren, Digitale Verwaltungsmodernisierung weiter vorantreiben).

Die Sachverständigen begrüßten weit überwiegend die Ziele des Antrags. Die Meinungen der Sachverständigen zu einzelnen Maßnahmen, z.B. zu der sogenannten „one in – one out“-Regel, gingen jedoch teilweise auseinander.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/978308-978308](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/978308-978308)

## Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbei.nrw/de/lv-bund>